



7/6.3

Feuerwehr-Entschädigungssatzung

vom 12. November 2024

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 24 vom 27. November 2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) hat der Gemeinderat am 11.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

§ 1 Entschädigung für Einsätze	1
§ 2 Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst.....	2
§ 3 Entschädigung für Bereitschaftsdienst.....	2
§ 4 Entschädigung für Aus- und Fortbildung	2
§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen	3
§ 6 Zusätzliche Entschädigung.....	3
§ 7 Freiwilligkeitsleistungen.....	4
§ 8 Inkrafttreten	4

§ 1

Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 €.

(2) Die im öffentlichen Dienst Beschäftigten erhalten abweichend von Abs. 1 Satz 1 und 2 – wenn der Einsatz in die Arbeitszeit fällt – lediglich Auslagenersatz. Die Auslagen werden als Aufwandsentschädigung durch eine Pauschale in Höhe eines Stundensatzes abgegolten.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich möglicher Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft wird eine Reinigungsstunde angerechnet. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(4) Die beim Alarm angetretenen, aber nicht eingesetzten ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr erhalten mindestens zwei Stunden vergütet.

(5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.



§ 2

Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 15,00 € für jede volle Stunde ersetzt.

(2) Für die Berechnung der Zeit wird die Dauer der Veranstaltung, zuzüglich der Zeit für Kontrollgänge vor und nach der Veranstaltung zugrunde gelegt. Für die Hin- und Rückfahrt zum Veranstaltungsort mit Privat- oder Feuerwehrfahrzeug wird eine Stunde angerechnet. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 3

Entschädigung für Bereitschaftsdienst

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Heilbronn erhalten für ihre Tätigkeit im Bereitschaftsdienst auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag ersetzt. Die Auslagen und der Verdienstaufschlag werden als Aufwandsentschädigung durch einen einheitlichen Durchschnittssatz abgegolten; dieser beträgt für jede volle Stunde 10,00 €.

Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Bereitschaftsdienstes ab Dienstbeginn bis Dienstende in der Feuerwache zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(2) Wird während der Dienste nach Absatz 1 Einsatzdienst geleistet, erfolgt die Entschädigung für die Dauer des Einsatzes nach § 1 Abs. 1. Die Reinigungsstunde nach § 1 Abs. 3 wird in diesem Fall nicht hinzugerechnet.

§ 4

Entschädigung für Aus- und Fortbildung

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen sowie an Fachtagungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Heilbronn auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag ersetzt. Die Auslagen und der Verdienstaufschlag werden als Aufwandsentschädigung durch einen einheitlichen Durchschnittssatz abgegolten; dieser beträgt für jede volle Stunde 10,00 €.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der täglichen Unterrichtsstunden zugrunde zu legen. Die Reisezeiten sind hinzuzurechnen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Abs. 1 gilt nicht für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen im Sinne des Absatzes 1, die von der Feuerwehr Heilbronn selbst durchgeführt oder veranstaltet werden und an denen überwiegend Angehörige der Feuerwehr Heilbronn teilnehmen.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(5) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Heilbronn neben der Entschädigung nach Abs. 1 Reisekostenvergütung analog Landesreisekostengesetz in seiner jeweiligen Fassung. Dies gilt auch für Fortbildungsveranstaltungen im Sinne von Abs. 3.



(6) Die im öffentlichen Dienst Beschäftigten erhalten abweichend von Abs. 1 - wenn die Aus- und Fortbildung in die Arbeitszeit fällt - lediglich Auslagenersatz. Die Auslagen werden durch eine Pauschale analog § 1 Abs. 2 abgegolten. Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen sowie bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes gelten die Absätze 4 und 5 analog.

§ 5

Entschädigung für haushaltsführende Personen

- (1) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr Heilbronn, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, erhalten für die aufgewendete Zeit eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des § 1 Abs.1 bis 4, § 2, § 3, § 4 Abs.1 bis 3, 5.
- (2) Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird Verdienstausschlag und Ersatz des Aufwands jeweils analog nach den §§ 1 Abs. 1 bis 4 und 4 Abs. 1 bis 3, 5 gewährt.
- (3) Der Berechnung der Zeit während des Aus- und Fortbildungslehrgangs ist die Dauer der täglichen Unterrichtsstunden zugrunde zu legen.

§ 6

Zusätzliche Entschädigung

(1) Außer den vorgenannten Entschädigungen erhalten die nachfolgend genannten, in der Aus- und Fortbildung ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Heilbronn, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, für den ihnen dadurch entstehenden Aufwand nachfolgend aufgeführte Pauschalvergütung als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter im jeweiligen Kalenderjahr:

Stadtbrandmeister/in	1.000,00 €
Abteilungskommandant/in	1.000,00 €
stellv. Abteilungskommandant/in	600,00 €
Jugendfeuerwehrwart/in	1.000,00 €
stellv. Jugendfeuerwehrwart/in	600,00 €
Jugendgruppenleiter/in	300,00 €
stellv. Jugendgruppenleiter/in	200,00 €
Leiter/in der Altersabteilung	400,00 €
stellv. Leiter/in der Altersabteilung	200,00 €
Abteilungsgerätewart	200,00 €
Stellv. Abteilungsgeräte	150,00 €
Fachberater der Feuerwehr nach Feuerwehrgesetz	150,00 €

Soweit der/die Stadtbrandmeister/in zugleich die Funktion eines/einer Abteilungskommandanten/in ausübt, wird die Aufwandsentschädigung für den/die Stadtbrandmeister/in nur zur Hälfte gewährt.

Soweit der/die Jugendfeuerwehrwart/in zugleich die Funktion eines/einer Jugendgruppenleiter/in ausübt, wird die Aufwandsentschädigung für den/die Jugendgruppenleiter/in nur zur Hälfte gewährt.



(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Heilbronn, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls außer den vorgenannten Entschädigungen und der Entschädigung nach Absatz 1 die nachfolgend aufgeführte Aufwandsentschädigung im jeweiligen Kalenderjahr:

Kassenverwalter in der Hauptkasse	400,00 €
Schriftführer in der Feuerwehr Heilbronn	400,00 €
Kassenverwalter in der Abteilungskasse	150,00 €

Wird eine der in Absatz 1 und 2 genannten Tätigkeiten nicht während des ganzen Kalenderjahres ausgeübt, so wird für jeden angefangenen Monat der Tätigkeit ein Zwölftel der Pauschalvergütung gewährt.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Ausschussmitglieder der Feuerwehr Heilbronn erhalten für jede Ausschusssitzung eine Pauschalvergütung als Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,00 EUR. Nehmen Leiter in der Altersabteilung oder Jugendfeuerwehrwart/ in nicht an den Ausschusssitzungen teil, erhalten deren Vertreter/innen für die Teilnahme ebenfalls eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,00 €.

(4) Soweit ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr Heilbronn in deren Auftrag spezielle Aus- und Fortbildungen (Grundausbildung, Truppführer/in, Maschinist/in) für Angehörige der Feuerwehr Heilbronn durchführt, erhält er/sie auf Nachweis eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € für jede volle Stunde. Soweit ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr Heilbronn im Rahmen einer in Satz 1 genannten Aus- und Fortbildung als Ausbildungshelfer/in tätig wird, erhält er/sie auf Nachweis eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € für jede volle Stunde. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(5) Soweit ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr Heilbronn in deren Auftrag Aus- und Fortbildungen für Personen oder Institutionen außerhalb der Feuerwehr Heilbronn (Externe) durchführt, erhält er/sie auf Nachweis eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € für jede volle Stunde. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 7

Freiwilligkeitsleistungen

(1) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Abs. 7 FwG).

(2) Als Anerkennung für den langjährig geleisteten Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung erhalten Feuerwehrangehörige:

für 25 Jahre Feuerwehrdienst	125,00 €;
für 40 Jahre Feuerwehrdienst	175,00 €;
für 50 Jahre Feuerwehrdienst	250,00 €.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 21.11.2019 außer Kraft.